



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 29, Nummer 2, Peitz, den 26.02.2020

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Amt Peitz

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen 2020	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow 2020	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück 2020	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde 2020	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer 2020	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland 2020	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack 2020	Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz 2020	Seite 4

#### Gemeinde Teichland

Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland	Seite 4
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kleine Heide“ der Gemeinde Teichland, Ortsteil Neuendorf	Seite 5

#### Stadt Peitz

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz	Seite 6
---	---------

#### Jagdgenossenschaften

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grieben	Seite 8
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück	Seite 8
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tauer	Seite 8
Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Teichland	Seite 8
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow	Seite 9

#### Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine	Seite 9
1. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz	Seite 9
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 10
Struktur des Amtes Peitz	Seite 11

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Amt Peitz

#### Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2020

##### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen vom 06.09.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 24,00 Euro für den ersten Hund**
- 48,00 Euro für den zweiten Hund**
- 72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2020.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2020 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2019

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

#### Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2020

##### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow vom 10.04.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 24,00 Euro für den ersten Hund**
- 48,00 Euro für den zweiten Hund**
- 48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2020.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Bran-

denburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2020 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2019

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

#### Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2020

##### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück vom 16.10.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 24,00 Euro für den ersten Hund**
- 48,00 Euro für den zweiten Hund**
- 60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2020.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2020 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2019

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2020

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde vom 20.09.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 24,00 Euro für den ersten Hund**
- 48,00 Euro für den zweiten Hund**
- 48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2020.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2020 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2019

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2020

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer vom 31.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 24,00 Euro für den ersten Hund**
- 48,00 Euro für den zweiten Hund**
- 60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2020.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020

keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2020 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2019

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2020

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland vom 27.11.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 24,00 Euro für den ersten Hund**
- 48,00 Euro für den zweiten Hund**
- 48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2020.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2020 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2019

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2020

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow-Preilack vom 04.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 24,00 Euro für den ersten Hund**
- 48,00 Euro für den zweiten Hund**
- 72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2020.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2020 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2019

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz für das Kalenderjahr 2020

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz vom 23.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 42,00 Euro für den ersten Hund**
- 60,00 Euro für den zweiten Hund**
- 72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2020.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2020 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2019

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Gemeinde Teichland

### Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 11.02.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Teichland sowie für die Ortsvorsteher.

#### § 2

#### Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten und Fernspreckgebühren, abgegolten.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (3) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsvorsteher zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Daneben wird der Verdienstausschlag erstattet.
- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erfolgt die Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Dienstreisen sind zu beantragen und durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen. Dies gilt auch für Sachkundige Einwohner gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf.

#### § 3

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 Euro.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 770 Euro.
- (3) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Bärenbrück, Maust und Neuendorf erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.
- (4) Der jeweilige Seniorenbeauftragte der Ortsteile Bärenbrück, Maust und Neuendorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.

(5) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(7) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung oder Ortsvorsteher unentschuldig an einer Sitzung der Gemeindevertretung, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(8) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

## § 4

### Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohner als Vertreter der Gemeinde im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses Tagebau Cottbus-Nord, im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses Tagebau Jänschwalde sowie im Inselrat erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

## § 5

### Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstaufschlags ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Es wird der Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge gewährt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Teichland in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

(4) Den Mitgliedern kann einmalig pro Wahlperiode eine Entschädigung für Aufwendungen für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte für die digitale kommunale Arbeit in Höhe von bis zu 300,00 Euro, gewährt werden. Die Entschädigung für die Anschaffung erfolgt auf Rechnung gegenüber dem Amt.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 05.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 12.02.2020

E. Hölzner  
Amtdirektorin

-Siegel-

## Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kleine Heide“ der Gemeinde Teichland, Ortsteil Neuendorf

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat am 11.02.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleine Heide“ in der Fassung vom Januar 2020 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich im Norden der Gemeinde Teichland, in der Nähe des Kraftwerkes Jänschwalde, und umfasst eine Größe von ca. 0,7 ha. Betroffen sind die Flurstücke 42, 117 und 121 der Flur 5 in der Gemarkung Neuendorf.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung der Voraussetzung für eine gewerbliche Nutzung des bisherigen Wohngrundstückes. Geplant ist ein „Erlebniszentrum für mittelalterliche Lebensart und Kultur“ wofür die vorhandene Bebauung genutzt wird und keine weiteren Flächen versiegelt werden sollen.

Hauptinhalt der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Um- und Ausbaumaßnahmen an der bestehenden Bebauung auf dem Grundstück.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Informationen sind in der artenschutzfachlichen Begutachtung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan vorhanden:

Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu Flora, Fauna und menschlicher Nutzung.

**Fazit:** Der Ist-Zustand der Kleinen Heide entspricht einem naturbelassenen Areal. Die Dimension der Nutzung beeinträchtigt nicht, weder die Hofstelle noch deren Umgebung. Stattdessen erhält sie auf dem Hof Kleine Heide die Existenz besonderer Inseln, die für etliche vorkommende Arten wichtig sind.

Zusätzlich liegt folgende Stellungnahme mit umweltrelevanten Inhalten aus.

- Landkreis Spree-Neiße vom 04.12.2018

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt einschließlich seiner Begründung mit der artenschutzfachlichen Begutachtung sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme

**vom 03.03.2020 bis einschließlich 07.04.2020**

**im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.7, Schulstraße 6  
in 03185 Peitz**

während folgender Dienstzeiten:

Montag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter [www.peitz.de](http://www.peitz.de) eingesehen werden. Weiter-

hin stehen über das zentrale Landesportal [blp.brandenburg.de](http://blp.brandenburg.de) und [bauleitplanung.brandenburg.de](http://bauleitplanung.brandenburg.de) Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz, den 12.02.2020

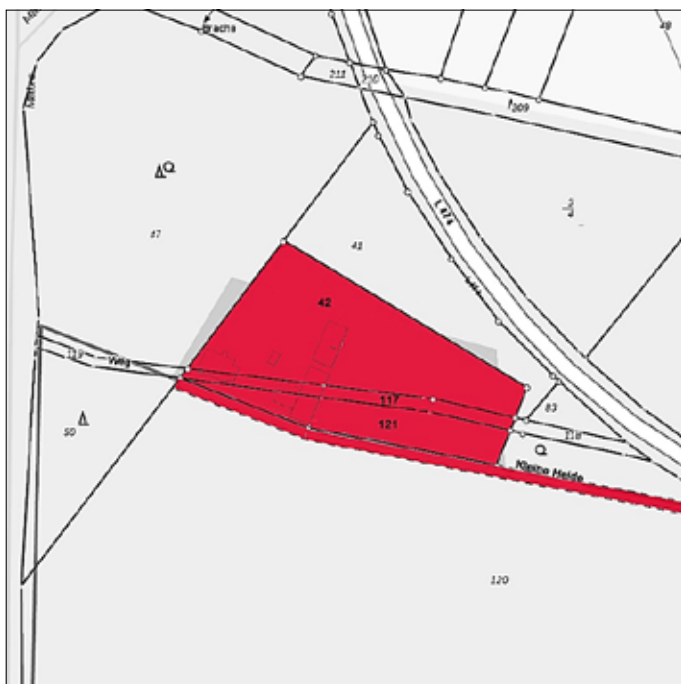
E. Hölzner  
 Amtsdirektorin

-Siegel-

**Anlagen:**  
 Übersichtslageplan



räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kleine Heide“ der Gemeinde Teichland, Ortsteil Neuendorf (rote Kennzeichnung)



**Stadt Peitz**

**Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

- (1) Die Satzung gilt für die Museen in der Stadt Peitz, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
- (2) Zu den Museen gehören der Festungsturm, das Eisenhütten- und Fischereimuseum und die dazu gehörigen Außenanlagen sowie die Malzhausbastei. Die Außenanlage des Festungsturmes ist die geschotterte Fläche nördlich des Festungsturmes. Die Außenanlage des Eisenhütten- und Fischereimuseums ist die Fläche nördlich des Museumsgebäudekomplexes innerhalb der gepflasterten Bereiche.
- (3) Die Satzung regelt:
  - den allgemeinen Museumsbetrieb,
  - die Benutzung der Museen als Veranstaltungsort,
  - die Vermietung von Bereichen der Museumsstandorte,
  - die Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen,
  - die Vermietung der mobilen Bühne.

**§ 2**

**Grundsätzliche Regelungen**

- (1) Die Museen können im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Hausordnung genutzt werden. Die Hausordnung muss in den Museen öffentlich ausliegen.
- (2) Die Benutzung der Museen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Museen besteht nicht.
- (3) Für die Benutzung der Museen werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (4) Im Rahmen von Marketing-Strategien Dritter können für die Benutzung der Museen Rabatte gewährt werden. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.
- (5) Bei der Nutzung der Museumsstandorte bzw. der mobilen Bühne durch Dritte liegen die Einholung von Genehmigungen, das Stellen von Anträgen und ähnliche Mitteilungspflichten in der Verantwortung der Nutzer.
- (6) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (7) Über Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Amtsdirektor in Verbindung mit dem Bürgermeister.

**§ 3**

**Allgemeiner Museumsbetrieb**

- (1) Aufgabe der Museen ist es, Gegenstände, die für die Geschichte der Stadt Peitz von Bedeutung sind, zu sammeln, zu katalogisieren sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Beide Museen unterhalten eine gemeinsame Sammlung von Exponaten.
- (2) Die Museen können Kooperationen mit Partnern im In- und Ausland eingehen. Exponate anderer Museen oder weiterer Leihgeber können für Ausstellungen ausgeliehen werden. Eigene Exponate und Einrichtungsgegenstände können an Dritte verliehen werden. Über

die Leihe bzw. Ausleihe von Exponaten und Einrichtungsgegenständen ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen.

(3) Die Museen können zu den von der Stadt Peitz festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Die jeweiligen Zeiten werden durch Aushang an den Museen bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist eine Besichtigung der Museen nach vorheriger Anmeldung beim Amt Peitz/Kultur- und Tourismusamt möglich.

(4) Besuchern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Benutzung der Museen nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

(5) In den Museen wird ein „Museumsshop“ betrieben. In diesem können auch Verkaufsartikel Dritter angeboten werden.

(6) Für die Besichtigung der Museen wird ein Eintrittsgeld erhoben.

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgelegt:

1. Der Eintrittspreis für das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie das Museum Festungsturm beträgt je Objekt 3,50 Euro pro Person.

2. Für die Besichtigung beider Objekte wird ein Eintrittspreis von 6,00 Euro pro Person erhoben.

3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Eintritt.

Schüler, Auszubildende, Studenten, als sozial bedürftig eingestufte Personen sowie Schwerbehinderte bezahlen bei Vorlage eines Nachweises einen ermäßigten Eintrittspreis.

Der ermäßigte Eintrittspreis für das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie das Museum Festungsturm beträgt je Objekt 2,00 Euro.

Für die Besichtigung beider Objekte wird ein ermäßigter Eintrittspreis von 3,00 Euro pro Person erhoben.

4. Schul- und Kindereinrichtungen mit Sitz im Amt Peitz erhalten im Rahmen ihres Bildungsauftrages freien Eintritt.

5. Für Sonderausstellungen, Sonderveranstaltungen oder bei der Durchführung von Führungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden.

Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.

(7) Unabhängig von der Erhebung der Eintrittsgelder können auch durch Dritte Spenden für die Museumsarbeit gesammelt werden.

## § 4

### Benutzung der Museen als Veranstaltungsort

(1) Die Museen und ihre Außenanlagen können für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Für Kulturveranstaltungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.

(3) Dritte können Bereiche der Museumsstandorte für die Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 5 dieser Satzung anmieten.

(4) Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 5 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Veranstaltung im Interesse der Stadt Peitz durchgeführt wird.

## § 5

### Vermietung von Bereichen der Museen und beweglichem Inventar

(1) Folgende Bereiche/bewegliches Inventar der Museen können angemietet werden:

- der Festsaal im Festungsturm für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen, Eheschließungen und ähnliche Zwecke,
- der Tagungsraum im Eisenhütten- und Fischereimuseum für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen und ähnliche Zwecke,
- die Außenbereiche für öffentliche Veranstaltungen, Märkte und ähnliche Zwecke,

- bei einer Vermietung der o.g. Räume können die jeweiligen sanitären Einrichtungen sowie das vorhandene Inventar genutzt werden,

- die Malzhausbastei für kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen, private Feiern, Eheschließungen (bei denen ein barrierefreier Zugang notwendig ist) und ähnliche Zwecke,

- die mobile Bühne (12 Büttec-Elemente 1 x 2 Meter inkl. Füße, Treppe, Geländer).

Eine Anmietung der mobilen Bühne durch Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Bei einer Anmietung der Räumlichkeiten und Außenanlagen sind Nutzungsverträge mit dem Amt Peitz/Gebäudemanagement abzuschließen.

(2) Eine Anmietung ist Nutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.

(3) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft für die Stadt Peitz der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Eine Anmietung der Räumlichkeiten ist auf maximal 24 Stunden begrenzt und gilt ohne Unterbrechung. Eine Anmietung der Außenanlagen und der mobilen Bühne ist auf maximal 72 Stunden begrenzt. Der Transport sowie der Auf- und Abbau der mobilen Bühne ist vom Mieter eigenverantwortlich vorzunehmen. Der Abschluss dauerhafter Mietverträge ist unzulässig.

(5) Die Höhe der Mietpreise wird wie folgt festgelegt:

- eine Anmietung des Festsaaes im Festungsturm inkl. Toilettenanlage: 200,00 Euro (Trauungen 150,00 Euro)

- eine Anmietung des Tagungsraumes im Eisenhütten- und Fischereimuseum: 25,00 Euro

- eine Anmietung der Außenanlagen beider Standorte: jeweils 100,00 Euro (zuzüglich anfallender Betriebskosten)

- eine Anmietung des linken Tonnengewölbes der Malzhausbastei inkl. Toilettenanlage: 100,00 Euro (Trauungen 100,00 Euro)

- eine Anmietung des rechten Tonnengewölbes der Malzhausbastei: 50,00 Euro

- eine Anmietung der mobilen Bühne: 200,00 Euro

(6) Eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Peitz, nachgeordneten Einrichtungen der Stadt und des Amtes Peitz, kommunalpolitischen Gremien der Stadt und des Amtes Peitz sowie der Verwaltung des Amtes Peitz können die in § 5 (1) genannten Museumsbereiche und das bewegliche Inventar kostenreduziert oder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Für eine Anmietung des Festsaaes im Festungsturm durch das Standesamt Peitz wird pro Eheschließung ein Mietpreis von 150,00 Euro und für eine Anmietung des linken Tonnengewölbes der Malzhausbastei ein Mietpreis in Höhe von 100,00 pro Eheschließung erhoben.

(7) Für eine vorab zu vereinbarende Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte ist der jeweilige Mieter selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe des Raumes vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.

## § 6

### Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen

Dritte, insbesondere Vereine, können die Museen in Stadt- und Sonderführungen einbeziehen, die sie eigenverantwortlich durchführen. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.

## § 7

### Hausrecht und Haftung

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor des

Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Museen ausgeschlossen werden.

(3) Das Betreten der Museumsstandorte erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hausordnung werden die Benutzer auf die historische Bausubstanz der Museen und die sich daraus resultierenden Besonderheiten mit Nachdruck hingewiesen.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(5) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der angemieteten Räume, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte verursacht werden, haftet der Benutzer.

(6) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz zu melden.

(7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt oder das Amt Peitz nicht.

(8) Die Teilnahme an Stadt- und Sonderführungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden haftet die Stadt Peitz nicht.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Miete und Benutzung der Museen der Stadt Peitz“, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2018, außer Kraft.

Peitz, den 10.02.2020

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

-Siegel-

---

## Jagdgenossenschaften

---

### Jagdgenossenschaft Grieben

#### Einladung zur Mitgliederversammlung

**Am 20. März 2020 um 18:00 Uhr findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grieben, im Saal des Gemeindezentrums Grünes Grieben, statt.**

Alle Eigentümer jagdlich nutzbarer Grundflächen, in der Gemarkung Grieben, sind hierzu herzlich eingeladen. Sind Eigentümer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten, mit schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Abstimmung zur Tagesordnung
3. Protokollkontrolle zur Jahreshauptversammlung 2019
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Mitpächtergemeinschaft
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Aussprache zu den Berichten
8. Beschluss Haushaltsplan 2020/2021
9. Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfers
10. Wahl des Kassenprüfers 2020/2021
11. Schlusswort
12. Gemeinsames Jagdessen

*gez. Dr. Schölzke*  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Grieben

### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück

**Am 27. März 2020 um 19:00 Uhr findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück in der Bauernstube Heinersbrück statt.**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Einwendungen gegen das Protokoll JHV 2019
3. Bericht des Vorstandes
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
5. Bericht zum Haushaltsplan
6. Finanzbericht
7. Bericht der Rechnungsprüfer
8. Beschluss zur Entlastung der Rechnungsprüfer
9. Wahl des neuen Vorstandes
10. Wahl der neuen Rechnungsprüfer
11. Verwendung Pachtzins
12. Bericht der Pächtergemeinschaft
13. Vorstellung des neuen Vorstandes
14. Sonstiges

Sind Flächenbesitzer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

*gez. Roland Altkrüger*  
Jagdvorsteher

### Einladung der Jagdgenossenschaft Tauer

**Die Mitgliederversammlung findet am 20. März 2020 um 18:30 Uhr im Landgasthof „Am Dorfteich“ in 03185 Tauer statt.**

Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkung Tauer Flur 1 - 5, auf denen die Ausübung der Jagd möglich ist.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers aus Jagdjahr 2018 - 2019
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Diskussion und Beschluss zum Haushaltplanes 2020 - 2021
9. Bericht der Jagdpächter
10. Sonstige Ergänzungen mit Schlusswort
- 11.

Im Anschluss an den offiziellen Teil findet ein gemeinsames Essen statt.

*Udo Brasching*  
Vorstandsvorsitzender

### Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Teichland

**Am 27. März 2020 findet um 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Bärenbrück die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Teichland statt.**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht des Kassierers zum Pachtjahr 2019/2020
4. Bericht der Rechnungsprüfung zum Pachtjahr 2019/2020
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Vortrag und Beschluss zum Haushaltsplan 2020/2021
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Bericht der Jagdpächter
9. Sonstiges



Eingeladen sind alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Teichland, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Ist der Flächenbesitzer verhindert, so kann er sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten in der Versammlung vertreten lassen.

Im Anschluss an die Versammlung steht wieder ein warmer Imbiss bereit.

gez. Jürgen Zasowk  
Vorsteher

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow

**Am Freitag, dem 3. April 2020 findet um 19:00 Uhr im Gasthof „Kastanienhof“, Frankfurter Straße 20, Turnow-Preilack, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow statt.**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der JG zum Geschäftsjahr 2019/2020
3. Bericht der Rechnungsprüferin zum Geschäftsjahr 2019/2020
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenerführerinnen
5. Beschlussfassung für die Verwendung des Reinertrages 2019/2020
6. Wahl des Rechnungsprüfers für das Geschäftsjahr 2020/2021 und 2021/2022
7. Beschluss zum Haushaltsplan 2020/2021
8. Bericht der Pächtergemeinschaft Turnow zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd in der Gemarkung Turnow
9. Anfragen und Informationen

Im Anschluss an die Versammlung wird wieder ein Imbiss gereicht.

Eingeladen sind alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Turnow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Ist ein Flächenbesitzer verhindert, so kann er sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Versammlung vertreten lassen. Grundbesitz- bzw. Erbgemeinschaften dürfen nur von allen Beteiligten oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten werden.

Der Jagdvorstand

## Sonstige Amtliche Mitteilungen

### Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

#### Do., 27.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer  
Gemeindebüro

#### Mo., 02.03.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz  
Bedum-Saal, Amtsbibliothek

#### Di., 03.03.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück  
Gemeindezentrum

#### Do., 05.03.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde  
Flugplatz

#### Mo., 09.03.

19:00 Uhr Ortsbeirat Grieben  
Gemeindezentrum

#### Mo., 11.03.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz  
AWO Seniorenbegegnungsstätte

#### Fr., 13.03.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack  
Preilack

#### Di., 17.03.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland  
Maust

#### Do., 19.03.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen  
Gemeindebüro

#### Mi., 25.03.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz  
Ratssaal, Rathaus

## Bekanntmachung der 1. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 1. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

**am Mittwoch, dem 11.03.2020 um 10:00 Uhr**  
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz  
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

### Tagesordnung:

1. Formalien
2. Wahl des Vorsitzenden des Seniorenbeirates
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Seniorenbeirates
4. Benennung des Schatzmeisters
5. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 12.02.2020

E. Hölzner  
Amtdirektorin

### Bürgermeistersprechstunden

<b>Drachhausen:</b>	<b>Bürgermeisterin Doreen Krötel</b> gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: <a href="mailto:bm@hochoza.de">bm@hochoza.de</a> Tel.: 035609 70783
<b>Drehnow:</b>	<b>Bürgermeister Erich Lehmann</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: <a href="mailto:bm-dre@t-online.de">bm-dre@t-online.de</a> Tel.: 035601 802655
<b>Heinersbrück:</b>	<b>Bürgermeister Horst Nattke</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: <a href="mailto:bm.most@gmx.de">bm.most@gmx.de</a> Tel.: 035601 82114
<b>Ortsteil Grötsch:</b>	<b>Ortsvorsteher André Wenzke</b> gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
<b>Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf</b>	<b>Bürgermeister Helmut Badtke</b> jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
<b>OT Jänschwalde-Ost: -neu-</b>	<b>Ortsvorsteher Thorsten Zapf</b> jeden letzten Dienstag im Montag von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
<b>OT Drewitz:</b>	<b>Ortsvorsteher Werner Voigt</b> jeden 2. Dienstag im Monat, von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
<b>OT Grieben:</b>	<b>Ortsvorsteher Carmen Orbke</b> jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
<b>Peitz:</b>	<b>Bürgermeister Jörg Krakow</b> 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 81520
<b>Tauer:</b>	<b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
<b>Teichland:</b>	<b>Bürgermeister Harald Groba</b> Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
<b>Turnow-Preilack:</b>	<b>Bürgermeister Rene Sonke</b> dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: <a href="mailto:buergmeister@rene-sonke.de">buergmeister@rene-sonke.de</a> Tel.: 035601 897977
gerade Wochen: ungerade Wochen:		

Tel.: 035601-  
E-Mail: peitz@peitz.de

**Die Struktur des Amtes Peitz**



**Amtsdirektorin**  
Frau Elvira Hölzner

**Datenschutzbeauftragte**

Frau Schwager 0355 48679410

**Rechnungsprüfungsamt**

Frau Kindermann 81525  
Herr Grünberg 81524

**Büro der Amtsdirektorin**

**Sekretariat/zentr. Verwaltg.:** Frau Graska 38110  
**Personalwesen:** Frau Dumke 38118, Frau Matschke 38117  
**Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt/ WiFö:** Frau Richter 38115  
**Sitzungsdienst:** Frau Hannusch (Wahlleiterin) 38116  
**Kitas/Schulen:** Frau Wilhelm 38142, Frau Wunderlich 38143

**Kämmerei**

**Kämmerin:** Frau Lichtblau 38121  
Verwaltung kommunalen Vermögens

**Finanzbuchhaltung**

**Amtskasse/Zahlungsabwicklung:**  
Frau Halbasch (Leiterin) 38123  
Frau K. Blümel 38124 / Frau Füll 38129

**Anlagenbuchhaltung/  
Geschäftsbuchhaltung:**

Frau Oehlert 38139  
Frau Christoph 38127  
Frau Wendland 38120

**Vollstreckung:**

Frau Halbasch 38123

**Steuern:**

Frau Kosmann 38122

**Haushalte/Bilanzierung  
Kosten-/Leistungsrechnung**

Herr Herezeg 38125  
Frau Fahrentz 38126

**Ordnungsamt**

**Amtsleiter:** Herr Blümel 38130  
Schulentswicklungsplanung

**Bürgerbüro**

Frau Patzer (Leiterin)  
Frau Opitz/Frau Weiser/  
38191, -192, -193

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung:**

Frau Große 38130, Frau Kahler 38132  
Herr Schulze 38133  
Frau Jahnke 38137, Frau Kirbs 38138

**Standesamt/Friedhofswesen:**

Frau Bossenz 38135  
Frau Gebhard 38140  
(Gleichstellungsbeauftragte)

**Gewerbeangelegenheiten/Winterdienst:**

Herr Lobeda 38134

**EDV:**

Frau Zupp 38114  
Herr Daunert 38128

**Jugendkoordinatorin:**

Frau Melcher 801995

**Bauamt**

**Amtsleiter:** Herr Exler 38160  
Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,  
Tiefbau Stadt Peitz

**Sekretariat/Liegenschaften:**

Frau Schulz 38160

**Hochbau/Planung:**

Frau Donath 38162  
Frau Appelt 38164

**Tiefbau/Grünflächen/  
Beteiligungsverfahren LEAG:**

Frau Schuppan 38163  
Herr Mackuth 38141  
Herr M. Krüger 38151

**Liegenschaften:**

Frau C. Krüger 38166

**Umlagen Gewässerverband/  
Straßenausbaubeiträge:**

Frau L. Blümel 38167

**Gebäudemanagement:**

Frau Borchert 38144  
Herr Steinke 38145  
Frau Grigo 38147

**Kultur- und Tourismusamt**

**Amtsleiterin:** Frau Kahl 81513  
Kommunale Partnerschaften,  
Veranstaltungskoordination  
(Sorbenbeauftragte)

**Kultur/Tourismus:**

Zentrale 8150  
Frau Balzke 81512  
Herr Redies 81518  
Frau Mucha 81512

**museale Einrichtungen:**

Frau Kahl 81513

**Internet**

Herr Huhle 81518

**Amtsbibliothek:**

Frau Pipka (Leiterin) 892292  
Frau Bechler 892293  
Frau Müller 892290

**Amtsarchiv:**

Frau Müller/Frau Bechler 892293

---

**Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen**

---

**Nächster Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 11.03.2020, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:  
Mittwoch, 25.03.2020**